

August II., Polen, König

**Ihrer Königl. Majestät in Pohlen/ und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen [et]c. [et]c.  
Erweitertes und geschärfftes Contagion-Mandat : De Anno 1709**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1709]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn881662925>

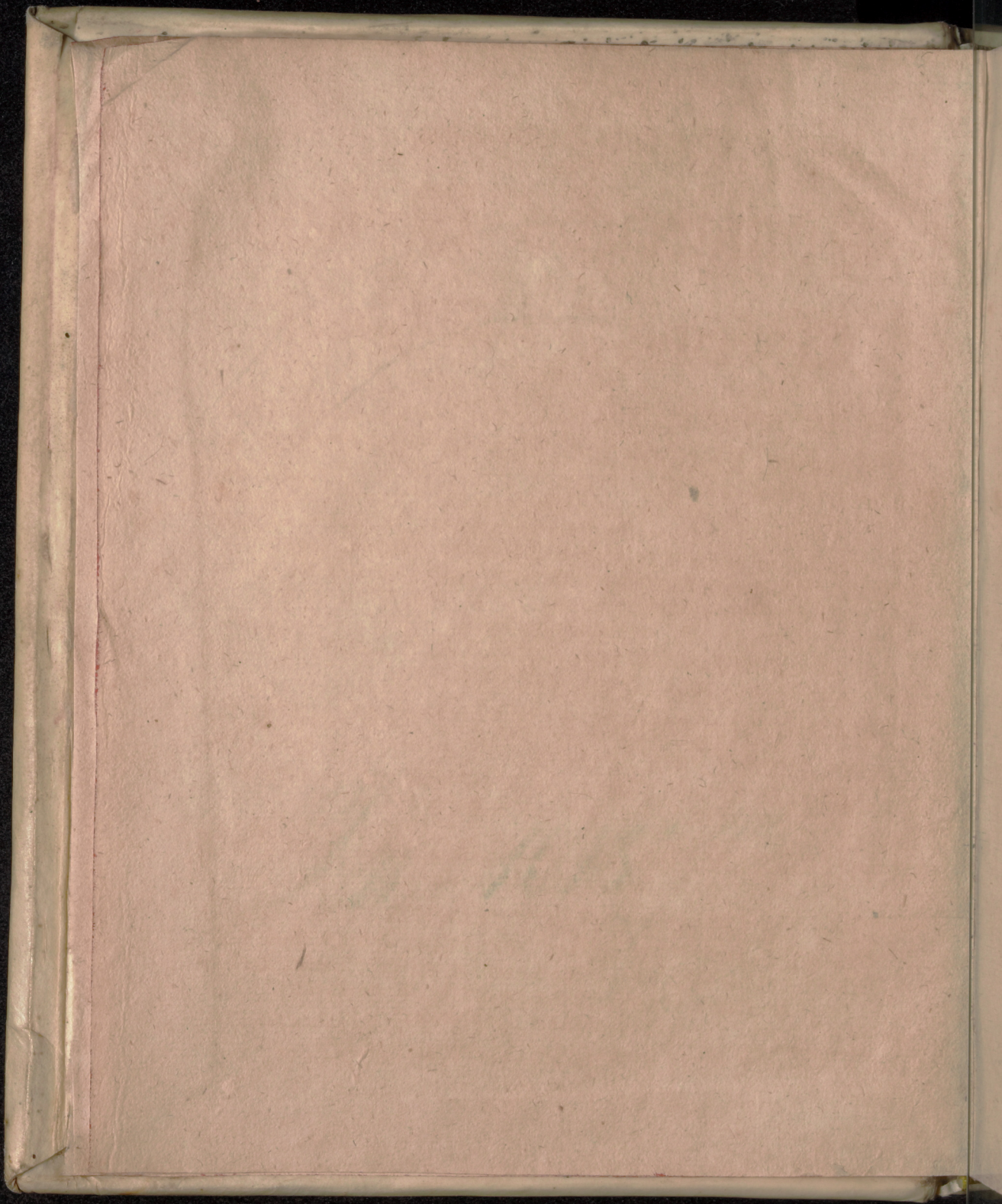
Druck Freier  Zugang





*F. II. 1018<sup>1-48.</sup>*  
*Jc*





Ehrer Königl. Majestät in  
Köhlen/ und Churfürstl. Durchl. zu  
Sachsen ꝛc. ꝛc.

Erweitertes und geschärfftes

**CONTAGION-  
MANDAT,**

DE ANNO

1709.

in der Königl. Bibliothek zu  
Berlin  
Erhalten und gezeichnet  
COMPTAGION  
MANDAT  
ANNO 1709



**F**riedrich Au-  
gustus von Gottes Gna-  
den / König / Herzog zu Sachsen /

Jülich / Cleve und Berg / auch Engern und Westphalen /  
des Heil. Röm. Reichs Erzh-Marschall und Chur-Fürst /  
Landgraf in Thüringen / Marggraf zu Meissen / auch Ober-  
und Nieder-Lausitz / Burggraf zu Magdeburg / Gefürsteter  
Graf zu Henneberg / Graf zu der Mark / Ravensberg und  
Barby / Herr zu Ravensstein zc. Entbriethen allen und je-  
den unseren Prälaten / Grafen / Herren / denen von der Rit-  
terschafft / Ober-Kreysz-Haupt- und Ambleuten / Schössern / Ver-  
waltern / Bürgermeistern / Räten und Schultheissen / auch insge-  
mein allen Unsern Untertanen / Unsern Gruß / Gnade un geneig-  
ten Willen / und fügen ihnen hierdurch zu wissen: Nachdem Uns  
glaubwürdige Nachricht zukommen / was massen das in dem Kö-  
nigreiche Pohlen und Herzogthum in Schlesien zeitthero eingeris-  
ne Malum der Contagion mehr zu als abnahme / und Wir dabe-  
ro aus Landes-Väterlicher Sorgfalt der höchsten Nothwendig-  
keit zu seyn befinden / zur Sicherheit unserer Lande / noch ferner  
weit gute Anstalt zu machen; Allermassen Wir denn bereits  
nicht nur an Unsere Miliz Ordre ertheilet / durch die in der Ober-  
und Nieder-Lausitz / und in dem Gebürge stehende Regimente  
Cavallerie an denen Grängen fleißig patrouilliren / auff die anköm-  
menden Frembden gute Obacht halten / und / wenn sie verdächti-  
ge / oder nicht mit gnugsamen Pässen versehene Persohnen / an-  
treffen würden / selbige anhalten / und der Obrigkeit des näch-  
sten Ortes anzeigen zu lassen / wie nicht weniger an Unsere Be-  
ambten des Chur- und Gebürgischen Kreyses / daß mit denen  
dorchin bereits anbefohlenen und ausgesetzten Wachten fleißig  
continuiret / und an denen Grängen / so wohl Säulen / woran die-  
ses Unser Mandat öffentlich angeschlagen / als auch Galgen auff-  
ge-



gerichtet / und diejenigen Personen / so sich aus verdächtigen Or-  
ten / und ohne Obrigkeitliche umständliche wohlbeglaubte Pässe  
und Zeugnisse / daß sie von keinem gefährlichen Orthe herkommen/  
und zum wenigsten binnen 6. Wochen / in und bey dergleichen  
nicht gewesen / keine Waare allda geladen / oder unterwegs der-  
gleichen inficirte / oder auch nur verdächtige Orte berühret / ein-  
schleichen und attrapiren lassen werden / ohne Gnade und sonder  
selbige erst in Gefängnisse zu bringen / oder einige Formalität des  
Processus zu beobachten / weil das Ubel sonst leicht in die Häuser /  
Dörffer und Städte gebracht werden könnte / daran aufgehangen  
werden sollen / wozu die nächst wohnenden Scharfrichter zu ge-  
brauchen / Verordnung ertheilet haben. Damit aber auch umb  
so viel mehr durchgehends in Unserm gesamtten Churfürsten-  
thum und Landen / der dießfalls zu besorgenden grossen Gefahr /  
nächst Göttlicher Hülffe in Zeiten vorgebauet / und selbige / so viel  
dargegen durch menschliche Anstalten geschehen kan / abgewen-  
det werden möchte; So ergeheth hiemit an alle und jede obbe-  
meldte / wes Standes oder Würden die seyn / insonderheit an  
sämtliche Gerichts- und andere Unter-Obrigkeiten / Unser gnä-  
digster und ernstest Befehl / auff die Fremdbden und Reysenden  
genaue Uffsicht zu haben / die aus Pohlen insgemein und ohne  
Unterschied / von denen in Schlessen aber würcklich inficirten Der-  
thern ankommende Personen / sie mögen gleich Pässe haben oder  
nicht / nirgend einzulassen und zu beherbergen / auch da sich deren  
welche einschleichen solten / mit denenselbigen / nach Anleitung des  
obtgen / zu verfahren. Die / so von verdächtigen Orthen kom-  
men / hinwieder zurücke auff die Quarantaine an reine und gesun-  
de Orthe zu verweisen / von allen andern Orthen aber nieman-  
den / er sey zu Pferde / Wagen oder Fusse / wenn er nicht mit  
wohlbeglaubten / neu datirten Obrigkeitlichen / von Stadt zu  
Stadt unterschriebenen Zeugnissen und Paß-Briefen versehen /  
den Eingang zu verstaten / absonderlich die Zigeuner ( als wel-  
che ohne dem banniret und Vogel-frey sind ) ingleichen die Ju-  
den aus Pohlen / Schlessen / Nahren / Böhmen / und der Dr-  
then /

172

then/ wie auch die Bettler fleißig abzuhalten und zurücke treiben/  
auch da sie sich dennoch einschleichen würden/ selbige mit der  
Straffe des Stranges auff obige masse zu belegen; keine Giff-  
fangende Waaren/ als Federn/ Betten/ Rauch-Keder/ Pelz-  
werck/ Kleidungen und dergleichen/ wie auch Schweine und  
Schaaff-Bieh nicht passieren zu lassen/ sondern da über Vermu-  
then auch solcherley als eingeschlichen attrapiret werden solten/ die  
Waaren zu verbrennen/ das Bieh aber zu erschleffen/ und mit  
denen dabey befindlichen Personen auff vorher besohlene Art  
zu verfahren/ auch zu solchem Ende so wohl die Strassen als  
bey und andere Wege/ auch Fuß-Streige mit Schlag-Bäumen  
und sonst nach jedes Orts Beschaffenheit zu verwahren/ und  
übrigens alles andere/ was zu Abwendung des Eingangs be-  
rührten Mali dienlich und nach befinden nöthig zu seyn/ erachtet  
werden möchte/ zu veranstalten. Und ob Wir wohl geschehen  
lassen können/ daß das Rind-Bieh/ wann es an denen Ober-  
Laufnigischen Grängen drey Wochen in dem Feld Quarantaine  
gehalten/ herein gelassen werde/ so sind doch die darbey befindli-  
chen frembden Treiber keinesweges bey obiger Straffe zu passi-  
ren. Endlich ist auch Unser ernster Befehl/ daß von Unseren Un-  
terthanen niemand nach Pohlen oder an die in Schlessien würck-  
lich angesteckten Derther gar nicht reissen/ in Pohlen gar keine/  
in Schlessien aber keine von ob specificirten Giff-fangenden  
Waaren erhandeln und herein ins Land/ bey unabweislicher  
Leibes- und nach Befinden Lebens-Straffe/ bringen/ ja so gar an  
unverdächtige Derther/ ohne öffentliche Feden/ biß auff ander-  
weite Verordnung sich nicht begeben sollen. Würden auch die-  
sentgen/ welche die Wachten verrichten/ oder die ankommenden  
Reisenden und deren Pässe examiniren sollen/ umb Giff und  
Gaben oder anderer Uhrsachen willen/ ihr Amt nicht getreulich  
verrichten/ oder diesen Unserm Mandat zuwider conniviren; So  
soll wider dieselben nach befinden/ mit eben der Straffe/ welche  
auff die/ so sich ohne Pässe einschleichen/ gesetzt/ ohnabweislich  
verfahren werden/ die Gerichts-Obrigkeiten/ so hierunter das  
Ih-

Zhrigenicht thun/ Ihrer Gerichte also fort verlustig seyn/ Unsere  
Beambten aber solchen falls mit dem Bestungs-Bau/ oder  
nach Befinden noch schwehrrer Straffe beleyet werden.

Welches Wir also vermittelst dieses Unfers offenen Mandats  
zu ieder männliches Wissenschaft zu bringen befohlen/ damit  
sich niemand hierunter mit der Unwissenheit zu entschuldigen  
haben/ sondern vor der obgesetzten Straffe zu hüten wissen möch-  
te/ Zu Urkund dessen Wir dieses eigenhändig unterschrieben/  
und unser Königl. Secret darauß drucken lassen/ so ge-  
schehen/ und gegeben zu Dresden am 28. Julii, Anno 1708.

## AUGUSTUS REX.



Egon Fürst von Fürstenberg/

Bernhard Zech.



**S**Ir Friedrich Augustus/ von Gottes Gnaden/ Kö-  
nig in Pohlen/ Groß-Hertzog in Littauen/ zu Reuß-  
sen/ in Preussen/ Mazovien/ Samogytien/ Byovien/  
Vollhinien/ Podolien/ Podlachien/ Lieffland/  
Schmolenfcien/ Severien und Ischernicovien/ 2c. 2c.  
Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ auch Engern und  
Westphalen/ des heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Chur-  
fürst/ Landgraff in Thüringen/ Marggraff zu Meissen/ auch Ober-  
und Nieder-Lausitz/ Burggraff zu Magdeburg/ Gefürsteter Graf  
zu Henneberg/ Graf zu der Marck/ Ravensberg und Barby/ Herr zu  
Ravenstein/ 2c. 2c.

Entbierhen allen und ieden Unfern Prälaten/ Grafen/ Herren/ denen  
von der Ritterschafft/ Ober- Creyß-Haupt- und Amtleuthen/ Schöffern/  
Verwaltern/ Bürgermeistern/ Räthen und Schuldheissen/ auch insgemein  
allen unfern Unterthanen/ Unfern Gruß/ Gnade und geneigten Willen/ und  
thun ihnen hierdurch zu wissen/ es ist ihnen auch bereits bekannt/ welsche-  
gestalt aus Landes-Bäterlicher Vorsorge/ Wir bereits sub dato Dresden/ den  
28. Julii des abgewichenen 1708ten Jahres/ wegen der in Unferm Königreich  
Pohlen/ in verschiedenen Provinzien grassirenden ansteckenden Seuche/ zu  
Vorkommung deren Ausbreitung in hiesige Lande/ nachdrückliche Verfü-  
gung gethan;

Ob nun wohl nachhero die dargegen gemachten Anstalten/ wegen ver-  
schiedener eingelauffenen Nachrichten/ ob habe das Ubel an denen meisten  
Orten nachgelassen/ hinwieder in etwas gemildert/ und das commercium/  
sonderlich mit Schlesien und Böhmen/ unter gewissen Präcautionen/ wie-  
der eröffnet worden;

So haben Wir doch nunmehr/ da/ der eingezogenen Erkundigung  
nach/ die vorige Gefahr sich von neuen wieder hervor thun wollen/ und das  
Malum der Contagion nicht nur an unterschiedenen Orten in Groß-Pohlen/  
und Preussen/ sich vermehret/ sondern auch schon in theils derer benachbar-  
ten Pommerischen Nemter und Städte fort gedrungen/ einer unumgängli-  
chen Nothwendigkeit zu seyn erachtet/ sowohl Unser obangezogenes Mandat

zu wiederholen/ als auch dasselbige hierdurch in einigen Puncten/ wie bey andern benachbarten Potentaten gleichfalls geschehen/ zu erweitern und zu schärffen.

Wie Wir denn/ damit Unsere hierunter führende Landes-Väterliche Sorgfalt und gnädigste Willens-Meynung iederman um so viel deutlicher verstehen/ und mithin vor der/ auf die Ubertreter dieses Mandats gesetzten schweren Straffe/ sich hüten/ niemand aber mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen/ Ursach haben möge/ hiermit und in Krafft dieses/ auf das nachdrücklichste und alles Ernstes ordnen und gebiethen/ Das

1. Von dato an/ keine aus dem Königreich Pohlen und aus denen zu selbiger Cron gehörige Provinzien/ oder andern angränzenden inficirten/ oder der Infection halber verdächtigen Orten kommende Leute/ sie mögen gleich Pässe haben/ oder nicht/ im Fall nicht dieselbe von Uns selbst eigenhändig unterschrieben/ auch aus Unserer geheimen Expedition contrasigniret/ durchgelassen/ sondern ohne den geringsten Unterscheid/ sie seyn wes Standes oder Würden sie wollen/ von Unsern hiesigen Chur- und Erb- auch incorporirten und andern Landen ab- und zurücke gewiesen/ keine Gift-fangende Waaren/ an Betten/ Federn/ Rauch- und andern Ledern/ Pelzwerck/ Kleidungen/ Wolle/ Schweinen/ Schaaf-Viehe/ und dergleichen/ in gedachte Unfre hiesige Lande von dannen eingeführet/ sondern das Commercium mit mehr besagtem Königreiche und denen inficirten/ oder der Infection halber verdächtigen Dertern/ biß auf anderweite Verordnung/ gänzlich gesparrt und aufgehoben seyn solle/ Inmassen darauf nicht nur die an denen Schlesißen/ Märckischen und Böhmischen Gränzen und Pässen patrouillirende Officierer und Wachten/ sondern durchgehend alle Civil- und Militair-Beamte und Bediente in gleichen die Gerichts-Obrigkeit in Städten/ Flecken und Dörffern/ sowohl die Zoll- und Strassen-Bereuther/ auch wer mehr zur Aufsicht geordnet/ fleißig und bey Vermeidung der nachher ausgedruckten Straffe/ genau acht zu geben haben; Zu solchem Ende sollen

2. Zuförderst an allen Orten/ wo es nicht bereits geschehen/ auffser denen ordentlichen Land-Strassen/ die Schleiff- und Neben-Wege/ auch Fuß-Steige/ alsbald nach Publication dieses/ verhauen und vergraben/ die Brücken abgeworffen/ die Fehr- und Schiffs-Gefässe weg- und auf die Seite geschaffet/ wie solches alles bewerkstelliget und beobachtet worden/ durch die Patrouillen fleißig untersucht/ und/ wo es nicht erfolget/ durch dieselben also fort noch zu Wercke gerichtet/ und zu unausbleiblicher ernster Bestraffung derer Säumigen/ gehöriges Orts berichtet; hingegen die Reisenden/ es sey

zu Fuß/ Pferd oder Wagen/ auch alle Fuhr-Leute/ schlechter Dings auf die grosse Heer-und Land-Strassen gewiesen werden.

3. Diejenige nun/ so auf solchen Heer-und Land-Strassen/ aus Böhmen/ Schlessien und andern Orten/ welche mit dem Königreich Pohlen/ oder an andere der Contagion halber verdächtige Orte gränzen/ mit Wagen/ zu Pferd/ oder zu Fuß kommen/ und in Unsere hiesige Lande ein-und durch-gelassen zu werden/ verlangen/ dieselben sollen/ ohne Ansehen der Person/ an denen Gränzen/ gegen die ausgestellte Wachten alsbald ihre bey sich habende Passporten produciren/ und selbige auf einen 20. Schritte von der Wache gefesteten Stock legen/ auch sodann von dar noch 20. Schritte weiter zurück sich begeben/ da dann die Wacht/ und wer bey selbiger mehr darzu geordnet/ die Pass-Briefe rüchern/ und zur Examination bringen/ der Reysende aber inzwischen an dem ihm angewiesenen Ort so lange bleiben und warten soll/ bis er/ durch Zuruffung/ der Passirung halber/ Permissio erlanget; Und ob gleich dergestalt schon einmahl an der Gränze die Examinirung dieser Briefe geschehen/ so soll doch nichts desto minder/ auch noch auf andern Pässen/ und unter denen Stadt-Thoren/ ehe sie ein-und durch-gelassen werden/ eine genaue Untersuchung wiederholet werden/ ob bezugleiche von Ort zu Ort/ sonderlich auch der Nacht-Lager halber/ unterschriebene Obrigkeitliche umständliche Attestata und Federn vorhanden/ wodurch zu erweisen/ daß sie aus keinem inficirten oder verdächtigen Orte kommen/ auch binaen denen nechsten vier Wochen allda nicht gewesen/ noch durch dergleichen passiret; Gestalt denn die general-Clausul: mit bey sich habenden Bedienten ic. nicht gültig seyn/ sondern/ wer nicht in dem Pass-Briefe und Federn benennet/ auch nach der Statur/ Alter/ Farbe der Haaren/ Kleidung und andern Umständen/ darinnen nicht beschrieben ist/ nicht passiret/ sondern dieselben alsofort/ und ohne ihnen den geringsten Auffenthalt zu gönnen/ von Unsern Gränzen ab-und hinwieder zurück verwiesen/ denen andern aber auf vorher beschriebene Art/ mit Attestatis versehenen/ der Eingang in Unsere Lande vergönnet/ und gedachte Attestata von Stadt zu Stadt/ iedoch ohne Entgeld unterschrieben werden sollen;

4. Solte aber jemand so verwegen seyn/ und da er abgewiesen worden/ dennoch mit gewalt in unsere Lande durch zu dringen/ oder auch Bey- und verbothene Wege einzuschleichen/ oder Waaren und Güther einzuschleppen/ sich unterstehen; So ist damit folgender Unterscheid zu halten/ daß/ was die Waaren und Güther betrifft/ selbige/ wenn sie aus bannicirten und verdächtigen Derthern kommen/ sie mögen gleich in Federn/ Betten/ Wolle und andern obspecificirten/ oder andern Arthen bestehen/ ohne

weiter dıßfalls einzuholenden Befehl und Anordnung / unter dem freyen Himmel verbrandt / und weder vorher gelüfftet / noch in Häusern oder andere Behältnisse gebracht / auch das dabey befindliche Zug- Vieh erschossen / und in die Erde verwürcket / diejenigen Waaren und Güther aber / so zwar kundbarlich aus gefunden und verdächtigen / der Gegend über die Orther gelegenen Orthen kommen / gleichwohl aber kein Obrigkeitliches Attestat darüber verhanden / mit sambt dem darzu gehörigen Pferd und Wagen contrabantiret / auch die Personen / nach Befinden / absonderlich noch mit nachdrücklicher / auch wol Leib und Lebens- Straffe beleet werden.

5. Mit denen Personen hingegen / so erwähnter massen Gewalt gebraucher / oder sich einzuschleichen gesucht / ist dergestalt zu verfahren / daß selbige an dem Orthe / wo sie betroffen werden / zur Hafft alsofort gebracht / und da sie sich gutwillig nicht gefangen geben wolten / oder gar zur Wehr setzen / ohne Consideration erschossen werden. Wie denn auch / da etliche sich zusammen rottirten / und die Wache des Orts forciren wolten / sofort Lermen zu machen / und durch Anschlagung der Glocken / oder sonst / die Einwohner derer angränzenden Dörffer und Städte zur Hülffe zunehmen / und solcher gestalt Gewalt mit Gewalt zu vertreiben.

6. Diejenigen / so arrestiret worden / sind scharff zu examiniren / ob und wer ihnen darzu mit Rath und That beförderlich gewesen / daß sie ausser der ordentlichen Straffe über die Gränzen kommen / und solches behörigen Orts zu berichten / sonst aber sind die / so aus kundbarlich gefunden und nicht inficirten / oder deshalb verdächtigen Orten kommen / und allein daran unrecht gethan / daß sie diesem unsern Mandat zu wider anderer Wege / als der erlaubten Land- und Heer- Straffe / sich gebrauchen / biß zu Einlangung benöthigter Verordnungen / aus denen Regierungen und Ober- Aemtern / in die ordentliche Gefängnisse / oder nach Beschaffenheit der Umstände in andere Custodien zu bringen / und daselbst / jedoch auf ihre Kosten / da sie es in Vermögen haben / sonst aber / in Krafft habender Gerichtsbarkeit von jedes Orts Obrigkeit / welchen die Ober- Gerichte zu stehen / zu verwahren.

7. Entstände aber Zweifel / ob die arrestirten aus gefunden / oder aber aus verdächtigen Orten kommen möchten / und dieselben erhielten mit einem körperlichen Eyde / daß sie innerhalb vier Wochen an keinem inficirten / oder / der Infection halber verdächtigen / sondern diese Zeit über / an einem gefunden / von ihnen nahmhafft zu machenden Orte / gewesen / noch etwas / so von einem inficirten kommen könnte / bey sich hätten; So sind  
zwar

zwar dennoch dergleichen Personen nicht in Städte/ Flecken/ Dörffer und Amts oder Forst-Häuser zu bringen; jedoch aber zu deren Verwahrung und Haltung der Quarantaine, ein von andern abgesondertes Haus/ entweder um die Gegend des Orts/ wo sie ergriffen worden/ oder da all dort dergleichen nicht anzutreffen/ sonst eines in der Nähe auszusuchen/ und darzu zu gebrauchen/ auch daß sie daraus nicht entkommen/ Acht zu haben/ hingegen mit nothdürftiger Speiß und Franck/ nuf ihre Kosten/ zu versorgen.

8. Würde aber einer ergriffen/ wieder welchen/ daß er aus einem inficirten/ oder/ der Infection halber/ verdächtigen Orte abgereiset/ oder auf der Reise dergleichen passiret seye/ starcke und gegründete Muthmassungen sich hervor thäten/ derselbe soll alsofort zu rück gerrieben/ und eher nicht passiret/ werden/ bis er nach verfloffenen Vier Wochen beybringen kan/ Daß er inzwischen an einem benachbarten gefunden und der Contagion halber/ unverdächtigen Orte/ Quarantaine gehalten/ wie denn Krafft dieses/ die Wache ausdrücklich befehliget wird/ im Fall ein solcher sich nicht weisen lassen wolte/ sofort Feuer auf denselben zu geben.

9. Ließe sich auch hiernächst einer ertappen/ welcher überwiesen werden könnte/ oder selbst gestehen müste/ daß er von einem inficirten Orte käme/ oder durch dergleichen wissentlich passiret/ und solches verschwiegen oder verläugnet hätte/ derselbe soll alsofort ohne einige Formalität des Processus, auf derer Beamten oder jedes Orts Gerichts-Obrigkeit Ausspruch/ am Leben gestraffet und erschossen/ der Körper aber mit denen bey sich habenden Kleidungen/ Waaren und Güthern verbrandt werden.

10. Und wiewel wir bereits in dem obangezogenen Mandat die Aufriichtung derer Galgen an denen Gränzen anbefohlen haben; so wiederholen wir doch diesen Befehl hierdurch nochmals/ und wollen ernstlich/ daß/ wo dergleichen an denen Böhmischen/ Schlesischen und Märckischen Gränzen noch ermangeln/ sonder den geringsten Zeit-Verlust/ auf dererjenigen Kosten/ in deren Jurisdiction sie zu stehen kommen/ aufgerichtet/ und an die darneben zu setzen angeordnete Säulen/ statt des bisherigen Mandats/ schwarze Tafeln/ darauf diese Worte mit grossen leserlichen Buchstaben befindlich: Lebens-Straffe vor diejenige/ welche sich vor inficirten/ oder der Pest halber verdächtigen Orten/ durch Bey- und Schleiff-Wege einschleichen wollen/ aufgehänget werden. Und wer an solchen Galgen oder Tafeln sich zu vergreifen/ sie umzuhauen/ oder zu verderben/ sich unterfangen würde/ der soll gleichergestalt des Lebens verlustig/



lustig / die patrouillirende Wachten / Beamten und Gerichts-Obrigkeiten  
aber / auf dergleichen Freveler genaue Acht zu haben / hiedurch alles Ernst  
vermahnet seyn ;

11. Es soll aber hiedurch die Correspondenz durch Brieffe auf Pos-  
ten und mit Curiers, keinesweges gänzlich aufgehoben seyn / es wäre denn  
aus Special-Orten / von welchen / daß sie inficiret / notorisch / hingegen ist  
sodann mit Veräucherung der Brieffe dergestalt zu verfahren / wie von  
denen Passporten oben bey dem 3ten Paragrapho bereits angemercket  
worden.

12. Die Bettler und Vaganten sind / wenn sie auch gleich von an-  
dern Orten Pässe vorzuzeigen haben / in unsere Lande nirgends einzulassen /  
sondern an denen Gränzen abzuhalten / und auf denen Straffen nicht zu  
dulden ; es wäre denn / daß bey ein und andern gleich auf den Gränzen  
sich ein besonders erheblicher Umstand ereignete / von welchem doch vorher  
an des nächsten Orts Gerichts-Obrigkeit Bericht zu thun / und wann  
diese die Passirung für nöthig befände / von derselben zugleich ein schriftli-  
ches Zeugniß / mit Einrückung derer hierzu bewegender Motiven / an den  
passirenden / zu dessen Legitimation und weiterer Producirunge / an hö-  
hern Ort / auszustellen ; Wegen der Zigeuner aber / welche ohnedem durch-  
gehends im Heiligen Römischen Reich bannifiret sind / werden die vorhin  
schon vielfältig ergangene scharffe Mandata, sonderlich vom 3. Sept. 1689.  
und noch unlängst vom 29. Dec. 1706. nochmalts anhero wiederholet / daß  
dieselbe nirgends unter keinerley Gerichten, bey Vermeidung 100. Rheini-  
scher Goldgülden Straffe / oder Einziehung der Gerichte / geduldet / wen-  
ger ihnen einerley Unterschleiff oder Vorschub gestattet / sondern sie sofort  
aus dem Land gejaget / bey vermutheter Wiederseßlichkeit / an die Glocken  
geschlagen / von Unserer Miliz und Jägerrey hierunter Beystand geleistet / die-  
jenigen / so ergriffen werden / zu gefänglicher Haft gebracht / zur Staupe ge-  
hauen / auch die junge und starcke Manns-Personen zum Bestungs-Bau  
geliefert werden sollen ; Inmassen es denn nicht nur darbey allerdings sein  
Verbleiben hat / sondern auch dergleichen lose Gesindel bey würcklich- und  
thätlicher Wiederseßung / zu erschiesßen oder todzuschlagen ;

13. Und weil durch die Juden / und derselben bey sich habenden Waa-  
ren / das Malum der Contagion am meisten fortgeschleppet wird : So wol-  
len Wir alle diejenige / so aus Pohlen / oder Schlesien / Mähren und Böhmen  
kommen / so lange die Gefahr der leidigen Seuche dauret / in unsere Lande  
nirgends eingelassen / sondern daraus gänzlich bannifiret / und da sich welche  
ertap-

tappen lieffen/ wider sie mit der Straffe des Galgens alsofort verfahren wissen.

14. Wie es mit Aufnehm- und Beherbergung derer Fremden und Reisenden in denen Gast-Höfen/ Wirts-Häusern/ Kresschmarn und Schencken Unserer Lande zu halten seye/ deßhalber haben Wir sub dato Dresden/ den 28. Julii 1708. gemessene Verfehung gethan; Befehlen aber auch noch hierdurch sowol denen Gast- und Schenck-Wirthen/ als insgesamt allen Unfern Unterthanen/ niemanden ohne Vorzeigung eines Attestati, daß er auf denen Grängen sich angegeben und passiret worden/ bey Vermeidung einer Geld-Busse von funffzig Thalern/ auch nach Befinden/ Leib- und Lebens-Straffe/ aufzunehmen und zu beherbergen.

15. Nicht minder wollen Wir auch/ zu Vermeidung alles Unterschleiffs/ daß mit denen Ordinair- und Extra-Posten/ kein Passagier auf- und angenommen/ oder gefördert werde/ welcher nicht mit tüchtigen Pass-Briefen und Attestatis, auf Maas und Weise/ wie oben in dem 3. S. enthalten/ versehen ist; Wie denn insonderheit denen Postillons hierdurch ernstlich auferleget wird/ daß sie auffer denen ordentlichen Post-Ämtern und unterwegs in denen Dörffern/ oder auf denen Strassen/ bey Straffe der Landes-Verweisung/ auch/ nach Befinden/ Staupen-Schläge/ Bestung-Baues/ ja wohl gar Leib und Lebens/ keine Passagiers aufnehmen.

Mit denen ankommenden Paqueten und Briefen aber ist es solcher gestalt zu halten/ daß wenn selbige aus denen Pohlischen Provinzien/ aus Preussen/ Pommern und andern verdächtigen oder hannisirten Orten kommen/ mit selbigen/ wie vorher bereits S. 3. und 11. gemeldet worden/ verfahren/ und sie alsbald bey Eröffnung des Felleisens/ Brief-Beutels und Laden zu räuchern/ und sodann erst auszugeben/ oder weiter zu befördern.

16. Damit auch das Ubel um so viel mehr von Unfern hiesigen Landen und Unterthanen/ mit göttlicher Hülffe abgewendet werden möge; So befehlen Wir krafft dieses ernstlich/ daß/ so lange die Gefahr dauret/ niemand Unserer Erb-Unterthanen/ der Handlung oder sonst andern Gewerbe halber/ an die inficirten oder verdächtigen Derter reisen/ noch Waaren/ es sey was es wolle/ dahin bringen/ oder gewärtig seyn solle/ daß er/ bey der Zurück-Kunft in unsere hiesige Lande nicht eingelassen/ sondern/ er habe gleich Pässe vorzuzeigen/ oder nicht/ auf die Quarantaine an reine und gesunde Derter gewiesen werden; Wie Wir denn darneben auch verordnen/ daß/ wer von Unfern hiesigen Unterthanen/ an andere unverdächtige Derter zu reisen/ gekommen/ sich bey seiner Gerichts-Obrigkeit vorhero anmelden/ die Ursache sei-

ner vorhabenden Reise anzuzeigen/ und sich von derselben einen Paß erthei-  
len lassen solle/ welchen er auch bey der Rückkunfft/ dahin wieder einzuliefern  
hat; hingegen haben die Obrigkeiten solche Pässe/ nach beygefügtten For-  
mular, ohne alles Entgeld/ bey Vermeidung einer jedesmahligen Geld-  
Busse von funffzig Thalern/ auch/ dem Befinden nach/ der Entsetzung des  
Contravenienten von seiner Bedienung/ oder gar noch härtern Straffe/  
auszustellen/ und dißfalls nichts/ weder an Fremde/ noch Einheimische zu be-  
gehren/ sondern hierunter ihr Obrigkeitliches Amt/ bey dieser/ die Wohlfahrt  
des ganzen Landes betreffenden Angelegenheit/ ohne Gewinn und umsonst  
zu administriren.

17. Und ob wir wohl geschehen lassen können/ daß das Rind-Vieh/  
wenn es vorher wenigstens 3. mahl geschwemmet worden/ und an denen  
Ober-Laußitzischen Gränzen drey Wochen in dem Felde Quarantaine ge-  
halten/ herein gelassen werde; So sind doch die dabey befindlichen fremden  
Treiber keines weges/ bey Straffe des Galgens/ zu passiren/ sondern diesel-  
ben/ ohne Ausnahme/ zurück zu weisen/ auch ist mit dem/ auf vorherstehens-  
de Art/ erlaubten Viehe/ allein die hohe Land-Straffe/ über Lauban/ Gör-  
litz/ Budislin/ Camenz/ Königsbrück/ Hain/ Oschatz/ Eilenburg oder Grim-  
ma auf Leipzig/ bey der in dem Strassen-Patent benannten Straffe/ zu  
halten.

18. Würde es sich auch künfftig/ wie bißanhero öftters geschehen/  
ereignen/ daß Persohnen mit oder ohne Waaren und Güthern zu Leipzig/  
oder einer andern von denen Böhmischen/ Schlesischen oder Märckischen  
Gränzen entlegenen Stadt/ sich angeben/ oder sie würden sonst angehal-  
ten/ welche von oben verruffenen/ über die Oder gelegenen Orten/ gefom-  
men/ und an denen Gränzen entweder gar nicht/ oder doch noch nicht auf  
die anbefohlene Art/ gehörig examiniret/ sondern ohne die vorgeschriebene  
Præcaution, durchgelassen werden; So ist zwar mit solchen Persohnen/  
Waaren und Güthern/ nach Anleitung des obigen/ zu verfahren/ die Per-  
sonen aber scharff zu befragen/ zu welcher Zeit und Stunde obugefähr/  
auch wo sie eigentlich über unsere Gränzen kommen/ was vbr Derter sie  
nachhero passiret/ und aus was Ursachen an denen Gränzen sie nicht angehal-  
ten und gehörig examiniret worden; Und da sich finden sollte/ daß die  
Patrouillen/ Pest-Wachten/ Beamten/ oder Gerichts-Obrigkeiten/ ent-  
weder aus Nachlässigkeit conniviret/ oder gar aus Vorsatz/ und auf vbr-  
hergegangene Bestechung/ daß Ihrige nicht gethan; So sollen/ auf dem  
erstern Fall/ die Contravenienten mit Gefängniß-Straffe/ und respecti-  
ve

ve Verlust derer Gerichte / auf den Fall aber / da es mit Vorsatz oder um Gift und Gaben willen geschehen / dieselbe mit eben der Strafe / welche auf die / so sich ohne ohne Pässe durch verbotene Wege einschleichen / angesehen / oder nach Befinden mit dem Bestungs-Bau / auch an Leib und Leben / nach Beschaffenheit der Umstände / und darunter mit verfirenden doli, ohne Ansehen der Person / bestraffet werden.

19. Solte aber / welches doch der Grosse Gott (der um Abwendung dieser Land-Plage / mit reinigen buffertigen Herzen / täglich in gebührender Andacht / bey angestellten öffentlichen Gottes-Dienste / und zu Hause von ieglichen anzusehen /) in Gnaden verhüten wolle / aller gebrauchten Mensch-möglichen Gegen-Beranstaltung ungeachtet / sich begeben / daß eine giftige ansteckende Seuche in einigen Orten unserer hiesigen Chur- und Erb-incorporirten auch andern Landen verspühret würde / so ist solches bey Tag und Nacht gehörigen Orts / zu unserer Landes-Regierung / auch resp. unserern Vetteren Wdd. Regierungen zu berichten / solcher Ort / er sey Stadt oder Dorff / zu sperren / und wie es die Gelegenheit desselben mit sich bringet / zu verpallisadiren / oder mit tiefen Gräben zu umziehen / die Zugänge mit zulänglichen Wachten zu besetzen / auch niemand heraus zulassen / sondern da sich jemand böshaffter Weise heraus begeben wolte / Feuer auf denselben zu geben / und die geringste Communication mit andern Leuten nicht zu verstatten. Hingegen haben die Regierungen / Ober- und anderer Aemter / dahin solche Stadt oder Dorff gehörig / zulängliche vorsichtige Anstalt zu machen / daß denen armen eingesperrten Leuten benöthigte Hülffe geleistet / und zu Verhütung / daß dieselben nicht vor Hunger sterben / auf eine gewisse Distanz, woselbst Schlag-Bäume / wie in dergleichen Fällen gebräuchlich / so weit sich thun läffet / zu setzen / so wol Medicamenta als Victualien / zugebracht / biß dahin auch ein Pest-Pre-diger / Todten-Gräber / Pest-Medicue oder Chirurgus zugelassen werde.

20. Wie dann zu solchem Ende dahin zu sorgen / daß gewisse Häuser / welche auf dergleichen unglücklichen Fall / welchen Gott in Gnaden wenden wolle! zu Pest- und Quarantaine-Häusern zugebrauchen / sowol in denen Städten als Dörffern ausersehen / und sonderlich in denen Gränz-Ortern angericht / Pest-Medici und Pest-Chirurgi bestellet / diese letztern mit tüchtigen Gesellen versehen / die Apothecken und Materialisten-Erähme fleißig visitiret / Specifica, sowol zur Cur, als Präservation und zwar vornehmlich an Haus-Mitteln / in dem genauesten und wohlfeilsten Preiß /

als möglich / geordnet / auch solche Anstalt gemacht werde / daß sonderlich  
dem Armuth bald unter die Arme gegriffen werden könne;

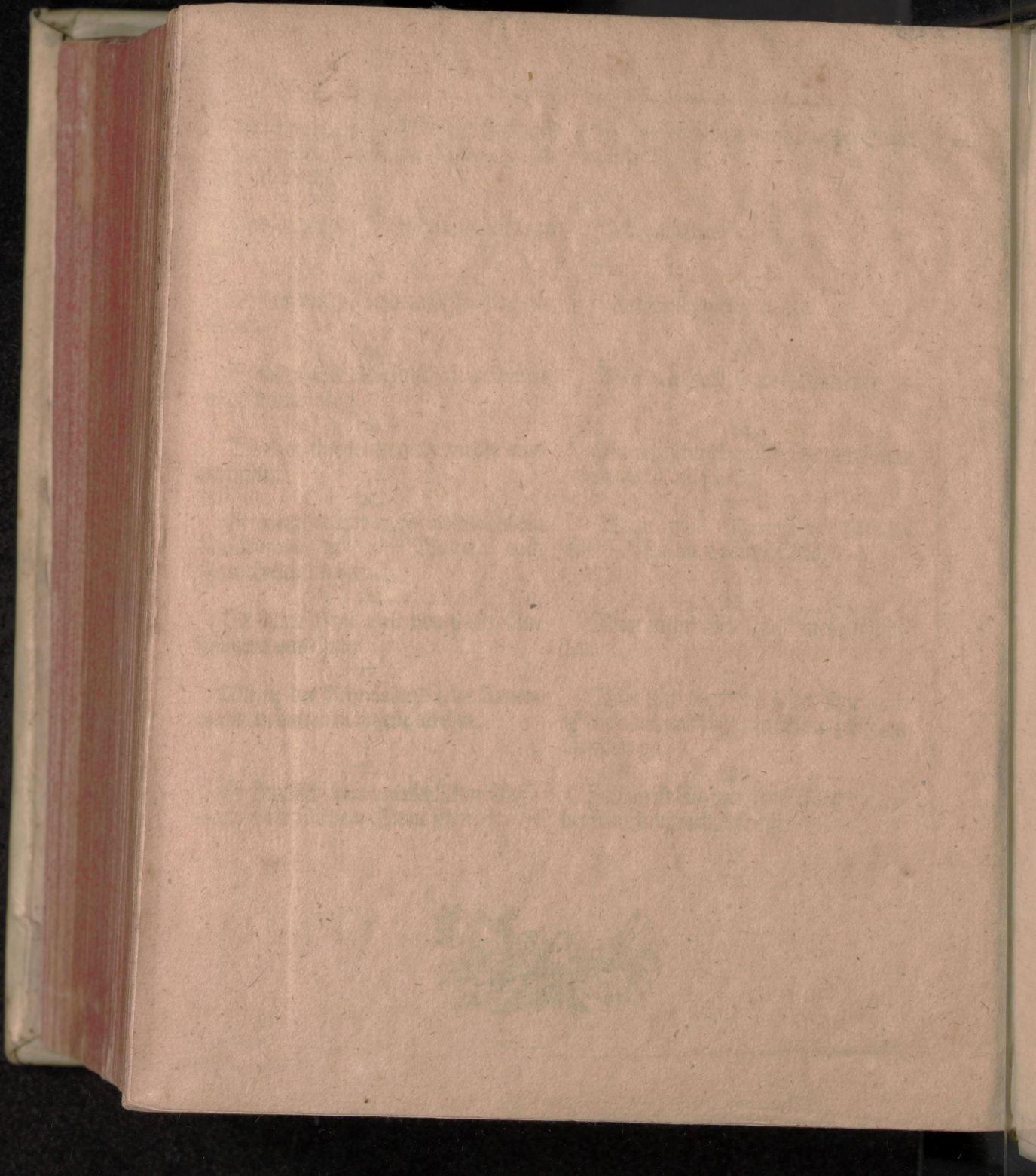
21. Und nachdem mancherley Fälle sich er eignen können / davon in  
diesem erneuerten und erweiterten Mandat nichts versehen / so tragen wir  
zu ieglichen Orths Gerichts-Obrigkeit / das gnädigste Vertrauen; sie wer-  
den von selbst / was zu Abwendung der leidigen Seuche dienlich / und nach  
Befinden über das obige nöthig zu seyn erachtet werden möchte / veran-  
stalten.

22. Gleich wie auch endlich dieses Mandat sonder Zeit-Verlust al-  
ler Orten / in denen gewöhnlichen Stellen und unter denen Thoren / anzu-  
schlagen / sowohl von denen Cankeln öffentlich abzulesen / nicht weniger  
durch Correspondenz an auswärtige Derter / zu jedermans Nachricht /  
zeitig kund zu machen; also wird ein jeglicher sich darnach gehorsamst zu ach-  
ten / und vor denen darinnen determinirten Straffen ernstlich zu hüten wissen.  
Urkundlich haben wir unser Königl. Chur-Secret hierauf drucken lassen:  
Geschehen und gegeben zu Dresden / den 10. Septembris, Anno 1709.

Ergon Fürst zu Fürstenberg.

(L.S.)

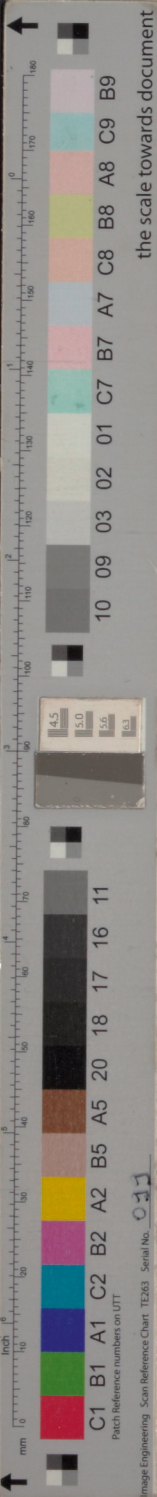












der ieszigen Resolution, worzu Wir Uns entschlossen / die  
unverrückte gebliebene Landes vaterliche Liebe gegen Unsere  
n keine Wege geändert / weniger fallen lassen; Dann / ob  
Uns weiter nicht entziehen können / die / von Jhro Majest. dem  
Moscau / und denen treugebliebenen Ständen des König-  
/an Uns so vielfältig eine geraume Zeit her / beschehene unab-  
tionen, endlich anzunehmen / und Uns mit Unserer bisher im  
denen Cavallerie, denen / mit dem Czaar errichtete Tracta-  
im wieder in besagtes Königreich zu begeben / nechst Göttlichen  
mittelst gedachter Jhrer Majestät des Czaars versprochenen  
Volcks - Hülffe / Uns bey der einmahl rechtmäßig erlangten  
cepter mehrerwehnten Königreichs Polen / Groß Herzog-  
hauen und übriger Provinzien all dort / welche Uns der König  
en auff eine höchst unbillige und nie erhörte Weise / wie aller  
unt / durch überlegene Gewalt abdringen wollen / gebührend  
den / so haben Wir doch ein solches nicht eher bewerkstelligen  
; Wir vorher vor allen Dingen / nach Landes - väterlicher  
iner sichern Bedeckung Unsers Churfürstenthums / auch in  
r und anderer Lande bey Unserer Abwesenheit vergewissert  
n. Wie sich dann mit Göttlicher Verleihung durch Reno-  
neurung derer ehemahls mit Mächtigen Häusern geschlosse-  
icen / und andere gute Anstalten / ein solches Mittel herfür ge-  
ich Unsere getreue Stände und Unterthanen auf begebende  
hete Fälle nichts zu befahren haben / sondern gnugsam appuyi-  
schützet finden solien / da hingegen bey ieszigen Conjunctionen  
rgnuß nicht unbillich entstanden wäre / daß wohl gar / durch  
ern Verschub / oder gänzlichen Refus dessen / was Jhr. Majest.  
mit sehr favorablen Offerten so oft an Uns gelangen lassen  
id benachbarten Landen / ja dem Heil. Röm. Reich selbst / ein  
nges Nachtheil und Gefahr hätte angedeihen dürfen. Wir  
h darneben versichert / daß die Gerechtigkeit derer für Uns hier-  
ferner streitenden Ursachen / welche indem deswegen unter dem  
s jüngsthin abgefaßten Manifest öffentlich gezeiget worden / und  
Uns